



Merkblatt Fliegende Bauten

Stand: Januar 2024



1. Rechtsgrundlagen

a. § 78 HBO Fliegende Bauten

Auszüge aus der Hessischen Bauordnung (HBO) § 78, Fliegende Bauten:

- (1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.
- (2) Bevor Fliegende Bauten erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, bedürfen sie einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für die unter dem folgenden Punkt „baugenehmigungsfreie Bauvorhaben, die nach § 63 HBO keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen“ genannten Fliegenden Bauten.
- (6) Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches rechtzeitig, mindestens drei Werktage vor Inbetriebnahme, angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Die Anzeige sowie das Ergebnis der Abnahme oder ein Verzicht auf die Abnahme sind in das Prüfbuch einzutragen.
- (8) Bei Fliegenden Bauten, die längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen.

b. Anlage zu § 63 HBO

Baugenehmigungsfreie Bauvorhaben, die nach § 63 HBO keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen:

11. **Fliegende Bauten und sonstige vorübergehend aufgestellte oder genutzte bauliche Anlagen**
 - 11.1 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen oder Besuchern betreten zu werden.
 - 11.2 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben.
 - 11.3 Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten bis 5 m Höhe, mit einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m.
 - 11.4 Erdgeschossige Zelte und erdgeschossige betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis 75 m².
 - 11.5 Bühnenaufbauten, Kulissen und technische Bühneneinrichtungen, wie Beschallungs- und Beleuchtungsträger, in Theaterbauten und anderen für diese Nutzung genehmigten Veranstaltungsräumen oder -hallen.
 - 11.6 Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt.
 - 11.7 Toilettenanlagen für Veranstaltungen.

11.15 Bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten, Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend errichtet werden und die keine Fliegende Bauten sind.

11.16 Messe- und Ausstellungsstände, die nicht länger als 3 Monate auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten.

2. Hinweise zur Ausstattung (Teppichen, Dekorationsstoffen, Tischdecken) und zu Einrichtungsgegenständen, die verwendet werden dürfen.

Diese müssen schwerentflammbar (B1) nach DIN 4102:1977-09 oder DIN EN 13501-2:2016-12 sein. Ein entsprechendes Zertifikat ist der Bauaufsichtsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Bei Nichtvorlage sind diese unverzüglich zu entfernen.

3. Kontakt

Nachdem die Anzeige zur Aufstellung eines fliegenden Baus bei der Bauaufsicht eingegangen ist, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung, um einen Termin zu vereinbaren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Das **Sachgebiet Statik, Fliegende Bauten und Bauüberwachung** der Bauaufsicht Wiesbaden erreichen Sie unter:

Telefon: 0611 31-6504

E-Mail: statik@wiesbaden.de